

15.3. Objektive Bedingtheit und Klassencharakter des sozialistischen Rechts

Das sozialistische Recht wird durch die Gesamtheit der ökonomischen Verhältnisse der sozialistischen Gesellschaft bedingt. Es ist staatlicher Willensausdruck der Arbeiterklasse. Der Willensinhalt des sozialistischen Rechts wird letztlich von den materiellen Lebensbedingungen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten bestimmt. Willenscharakter und Klassencharakter des sozialistischen Rechts sind voneinander nicht zu trennen. Den Klassencharakter des sozialistischen Rechts kann man nur aufdecken, wenn der grundsätzlich materiell bedingte Willensinhalt des Rechts bestimmt wird.

In der Gesamtheit der materiellen Bedingungen, die das Recht bestimmen, nehmen die Produktionsverhältnisse den entscheidenden Platz ein. Sie bilden die ökonomische Struktur der Gesellschaft, deren Basis. Diese Verhältnisse sind es, die entscheidend das Wesen und den Inhalt des sozialistischen Rechts bestimmen.

Es genügt deshalb nicht, bei der These von der materiellen Bedingtheit des Rechts stehenzubleiben. Im Unterschied zur bürgerlichen und revisionistischen Rechtsphilosophie geht die marxistisch-leninistische Rechtslehre davon aus, daß das Recht nicht gleichmäßig von den verschiedenen materiellen Bedingungen der Gesellschaft schlechthin determiniert wird, sondern primär von den Produktionsverhältnissen. Das gilt auch für das sozialistische Recht.

Die sozialistischen Produktionsverhältnisse, die sich in Klassenverhältnissen der jeweiligen sozialistischen Gesellschaft ausdrücken, entwickeln sich ständig weiter. Der Klassencharakter des sozialistischen Rechts ist deshalb auf der Grundlage des konkreten Entwicklungsstandes der Produktionsverhältnisse zu bestimmen. Wir wollen uns im folgenden besonders mit dem Klassencharakter des sozialistischen Rechts nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse befassen, also wenn es darum geht, die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten — eine Aufgabe, die gegenwärtig in der DDR wie auch in anderen sozialistischen Ländern gelöst wird.

Der Konzeption von der entwickelten sozialistischen Gesellschaft liegt die Einsicht zugrunde, daß nach Abschluß der Übergangsperiode, nachdem die sozialistischen Produktionsverhältnisse gesiegt haben und die politischen und ökonomischen Grundlagen des Sozialismus geschaffen wurden, eine längere Periode erforderlich ist, um die Triebkräfte und Vorzüge des Sozialismus voll wirksam werden zu lassen.¹⁴

Für die sozialistische Gesellschaft der DDR ist heute charakteristisch, daß die Arbeiterklasse, die Klasse der Genossenschaftsbauern, die Intelligenz und die genossenschaftlich arbeitenden Handwerker sowie die privaten Handwerker gemeinsame Grundinteressen haben. Gleichzeitig gibt es zwischen diesen Klassen und Schichten Unterschiede und differenzierte Interessen. Die Gemeinsamkeit der Grundinteressen, die Übereinstimmung der grundlegenden Interessen bildeten sich im Ergebnis der tiefgreifenden Umgestaltungen heraus, die zum Sieg der sozia-

14 Vgl. L. I. Breshnew, „Das Sowjetvolk - Schöpfer seiner neuen Verfassung“, Neues Deutschland vom 6.10.1977, S. 3.